



Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung

Liebe Sportfreund*innen,

hiermit laden wir alle Vereinsmitglieder zu unserer ordentlichen Jahreshauptversammlung inklusive Ehrungen

am Donnerstag, den 04.11.2026 um 19:00 Uhr

im Vereinsheim „Aussenrum“ herzlich ein. Alle zu ehrenden Mitglieder werden persönlich angeschrieben. Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen.

Tagesordnung der JHV

Top 1 – Begrüßung/Wahl Protokollführer*in

Top 2 – Ehrungen

Top 3 – Totengedenken

Top 4 – Genehmigung Protokoll der JHV in 2025

Top 5 – Berichte aus den Abteilungen/des Fördervereins

Top 6 – Bericht des 1. und 2. Vorsitzenden

Top 7 – Bericht des Finanzbeirats

Top 8 – Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands

Top 9 – Vorstellung Haushaltsplan 2027

Top 10 – Anträge und Verschiedenes (siehe Anhang)

- a) Umsetzung von Infrastrukturprojekten mit Hilfe von Fördermitteln
- b) Satzungsänderung Pflichtarbeitsstunden
- c) Vorschlag zur Beitragsordnung hinsichtlich Mitgestaltungspflicht der Mitglieder

Anträge zur Änderung der Tagesordnung müssen in schriftlicher Form dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der JHV vorliegen. Das Protokoll der letzten JHV liegt zur Ansicht im Vereinsheim „Aussenrum“ und kann beim Vorstand angefragt werden.

Sportliche Grüße
Der Vorstand



Beschluss zur Weiterentwicklung und Erweiterung der Vereinsinfrastruktur des VfL Theesen

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, die Modernisierung und Erweiterung der Vereinsinfrastruktur, etwa Umkleidekabinen, Material-/Lagerhütten, Padel- oder Basketballplätze – zu prüfen, zu konkretisieren, Fördermittel (insbesondere „Moderne Sportstätten“, Sportpauschale) zu beantragen, anzunehmen und erforderliche Verträge abzuschließen. Die genannten Maßnahmen sind Beispiele und begründen keine Umsetzungspflicht.

Die Ermächtigung gilt bis zum 30.11.2027 und nur, wenn:

- die Maßnahmen dem Vereinszweck entsprechen und die Satzung eingehalten wird,
- vor verbindlichen Zusagen eine Finanzierung durch Fördermittel und/oder Vereinsmittel im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins gesichert ist, ohne die Liquidität oder den laufenden Sportbetrieb zu gefährden,
- Folgekosten (Betrieb, Wartung) aus dem laufenden Haushalt tragbar sind,
- erforderliche Genehmigungen und Förderbedingungen eingehalten werden.

Umlagen oder Beitragserhöhungen sind von diesem Beschluss nicht erfasst und bedürfen eines eigenen Beschlusses. Werden die finanziellen Möglichkeiten des Vereins überschritten, holt der Vorstand vorher einen ergänzenden Beschluss ein.

Der Vorstand informiert die Mitglieder laufend, sowie spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, über Stand, bewilligte Fördermittel und Mittelverwendung.



Vorgeschlagener Satzungstext

§8a Mitgestaltungspflicht der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind neben der Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dem Verein Arbeitsleistungen zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu erbringen (Mitgestaltungspflicht). Die Mitgestaltungspflicht ist Teil der mitgliedschaftlichen Beitragspflicht im Sinne von §8 dieser Satzung.
- (2) Kommt ein Mitglied seiner Mitgestaltungspflicht ganz oder teilweise nicht nach, ist es zur Zahlung eines Geldbetrags je nicht geleisteter Arbeitsstunde verpflichtet (Ersatzzahlung).
- (3) Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden, die Höhe der Ersatzzahlung je Stunde, der Kreis der verpflichteten Mitglieder (insbesondere Altersgrenzen) sowie weitere Befreiungs- und Ausnahmetatbestände regelt die Beitragsordnung gemäß §8 dieser Satzung. Änderungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand in begründeten Einzelfällen Mitglieder ganz oder teilweise von der Mitgestaltungspflicht befreien oder die Ersatzzahlung erlassen oder stunden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, die Durchführung und Erfassung der Arbeitsleistungen im Rahmen der von der Mitgliederversammlung nach Abs. 3 beschlossenen Vorgaben zu regeln, einschließlich der Festlegung des konkreten Bedarfs innerhalb der in der Beitragsordnung vorgesehenen Bandbreite und der Kommunikation an die Mitglieder zu Beginn des Geschäftsjahres.

Begründung der Satzungsänderung

Der VfL Theesen lebt vom Ehrenamt: z.B. bei Veranstaltungen (Planung & Durchführung) oder der Platzpflege. Bisher tragen das einige wenige Mitglieder; die Mitgestaltungspflicht verteilt die Lasten gerechter auf alle Mitglieder zwischen 20 und 65 Jahren (Dies betrifft 358 Mitglieder).

Wer nicht mitgestalten kann oder möchte, gleicht das durch eine Ersatzzahlung aus; in begründeten Fällen sind Ausnahmen auf Antrag möglich. Die Details stehen in der Beitragsordnung, damit die Mitgliederversammlung sie ohne Satzungsänderung anpassen kann. Der Vorstand legt den Bedarf jährlich innerhalb dieses Rahmens fest.



Konkreter Vorschlag für die Beitragsordnung

Punkt	Regelung
Arbeitsstunden pro Jahr	0–4 Stunden
Ersatzzahlung je nicht geleisteter Stunde	15 €
Wer legt die Stundenzahl fest	Der Vorstand, innerhalb der Bandbreite 0–4 Std., zu Beginn des Geschäftsjahres
Kommunikation	Der Vorstand teilt die für das laufende Jahr geltende Stundenzahl den Mitgliedern rechtzeitig mit
Betroffene Mitglieder	Mitglieder, die das 20. Lebensjahr vollendet und das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (20 bis 65 Jahre); Stichtag 01.01. jeden Jahres
Ausnahmen	Auf Antrag beim Vorstand in begründeten Einzelfällen: Befreiung, Erlass oder Stundung

Damit kann der Vorstand den tatsächlichen Bedarf je nach Jahr einschätzen, etwa weniger Stunden in einem ruhigeren Jahr, bis zu 4 Stunden, wenn größere Projekte anstehen, ohne dass dafür jedes Mal ein neuer Beschluss der Mitgliederversammlung nötig ist. Die Obergrenze von 4 Stunden und der Satz von 15 € sind durch die Mitgliederversammlung festgelegt und können nur von ihr geändert werden.